

# Soziale Hilfen

Fälle – Leistungen – Kosten

Jahresbericht 2018

STADT   
KORSCHENBROICH

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
<b>1.</b>	<b>Leistungen nach dem SGB XII</b>	<b>3</b>
1.1	Allgemeines	3
1.2	Leistungen nach dem SGB XII (ohne 4, Kapitel SGB XII)	3
1.2.1	Höhe der Regelleistung 2018	3
1.2.2	Entwicklung der Fallzahlen	4
1.2.3	Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	5
1.2.4	Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen	7
1.2.5	Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen	7
1.2.6	Hilfe in anderen Lebenslagen	8
1.2.7	Entwicklung der Einnahmen aus Unterhaltsbeiträgen	9
1.2.8	Finanzierung	10
1.3	Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII	10
1.3.1	Rechtsgrundlage und Umfang der Leistungen ab dem Jahr 2005	10
1.3.2	Entwicklung der Fallzahlen	11
1.3.3	Aufwendungen	12
1.3.4	Finanzierung	13
1.4	Krankenhilfe/Hilfe zur Gesundheit	13
1.4.1	Aufwendungen und Abrechnungen im Jahr 2018	13
1.4.2	Gesamtkosten der delegierten und nicht delegierten Sozialhilfe	14
1.5	Vergleich der Hilfeempfänger zur Einwohnerzahl	15
1.6	Sonstige Sozialleistungen	16
1.6.1	Förderung von Familien	16
1.6.2	Rundfunkgebühren	17
1.6.3	Schuldnerberatung (Bericht des Diakonischen Werkes)	19
<b>2.</b>	<b>Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</b>	<b>24</b>
2.1	Umfang der Leistungen	24
2.2	Aufwendungen	25
2.3	Jahresübersicht der Fallzahlen und Aufwendungen	27
2.4	Landeserstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)	29
2.4.1	Erstattungen gem. § 4 FlüAG	29
2.5	Krankenhilfe	31
2.6	Gesamtkosten im Asylbereich	33
<b>3.</b>	<b>Arbeitsgelegenheiten</b>	<b>34</b>
3.1	Allgemeines	34
3.2	Arten der Arbeitsgelegenheiten	34
3.3	Stellenverteilung der Stadt Korschenbroich	35
3.4	Aufwendungen	35
3.5	Erträge	36
<b>4.</b>	<b>Unterbringung asylbegehrender Ausländer und ausländischer Flüchtlinge</b>	<b>37</b>
4.1	Allgemeines	37
4.2	Unterbringungsmöglichkeiten	38
4.3	Kosten	38
4.4	Einnahmen 2018	38
4.5	Ausgaben 2018	38
<b>5.</b>	<b>Leistungen nach dem Bildungs-und Teilhabepaket</b>	<b>40</b>
5.1	Allgemeines	40
5.2	Umfang der Leistungen	40
5.2.1	Entwicklung der Fallzahlen	41
5.2.2	Höhe der Aufwendungen	42
5.2.3	Finanzierung	44
<b>6.</b>	<b>Betreuung der Flüchtlinge in Korschenbroich</b>	<b>44</b>

# **1. Leistungen nach dem SGB XII**

## **1.1 Allgemeines**

Der Bericht des Sozialamtes der Stadt Korschenbroich über die sozialen Hilfen umfasst die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die aufgeführten Ausgaben und Einnahmen betreffen die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.

## **1.2 Leistungen nach dem SGB XII (ohne Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)**

### **1.2.1 Höhe der Regelleistungen 2018**

Seit Inkrafttreten des SGB XII wird der gesamte notwendige Lebensunterhalt mit wenigen Ausnahmen mit den Regelsätzen gedeckt. Dies bedeutet, dass einmalige Leistungen regelmäßig nicht mehr gesondert beantragt und gewährt werden müssen, sondern dass der Bedarf pauschal im Regelsatz enthalten ist.

Nicht im Regelsatz enthalten sind:

- Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe
- Einmalige Bedarfe
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung
- Beiträge für die Altersvorsorge und ein angemessenes Sterbegeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (z.B. Übernahme von Miet- oder Stromrückstände als Beihilfe oder als Darlehen)

Mit Wirkung vom 01.01.2011 trat das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII in Kraft. Die Regelbedarfsstufe 3 wurde eingeführt. Diese erhalten erwachsene leistungsberechtigte Personen, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 (RBSFV 2018) ist am 14.11.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die monatlichen Regelbedarfe der Sozialhilfe betragen demnach seit dem 01.01.2018 in den jeweiligen Regelbedarfsstufen:

<b>Leistung</b>	<b>Seit 1.1.2018</b>
Regelbedarfsstufe 1 Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.	416,00 €
Regelbedarfsstufe 2 Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.	374,00 €
Regelbedarfsstufe 3 Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt.	332,00 €
Regelbedarfsstufe 4 Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	316,00 €
Regelbedarfsstufe 5 Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	296,00 €
Regelbedarfsstufe 6 Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	240,00 €

### 1.2.2 Entwicklung der Fallzahlen

Im Dezember 2018 wurden in 21 Fällen Leistungen nach dem SGB XII ohne Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, die unter Punkt 1.3 näher dargestellt werden, gewährt.

	<b>Jan. 2018</b>	<b>Dez. 2018</b>
	Fälle	Fälle
Hilfe zum Lebensunterhalt außerh. Einrichtungen	22	15
Hilfe zum Lebensunterhalt innerh. Einrichtungen	0	0
Hilfe zur Pflege	5	6
Hilfe zur Gesundheit	0	0
Fallzahl insgesamt	<b>27</b>	<b>21</b>

### 1.2.3 Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

#### Ausgaben

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	Ergebnis 2018 in €
85331111	Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	166.404	152.966
85331121	Einmalige Hilfen – Laufende Fälle	2.151	3.834
85331131	Einmalige Hilfen – Sonstige	0	0
85331151	Fahrbarer Mittagstisch	0	0
85331191	Rückzahlbare Hilfen (Darlehen)	0	0
<b>Bruttoausgaben</b>		<b>168.555</b>	<b>156.800</b>

Erläuterungen zu den Sachkonten:

- Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Anzahl der Hilfefälle außerhalb von Einrichtungen ist gesunken. Entsprechend sind auch die Ausgaben gesunken.

- Einmalige Beihilfen

Aufgrund der Pauschalierung werden nur noch in Einzelfällen einmalige Beihilfen für nicht von der Pauschalierung erfasste Bedarfstatbestände an Empfänger laufender Leistungen gewährt. Im Jahr 2018 wurden zusätzliche Beihilfen beantragt und gewährt.

- Fahrbarer Mittagstisch

Zum 01.01.2006 sind überarbeitete Richtlinien zur Durchführung des fahrbaren Mittagstisches in Kraft getreten. Für den Bereich der Stadt Korschenbroich wird der fahrbare Mittagstisch durch den Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V. durchgeführt.

Bei der Abrechnung des Mahlzeitendienstes werden 2 Personengruppen unterschieden:

a) Leistungsberechtigte gemäß 3. und 4. Kapitel SGB XII

Von diesem Personenkreis ist von Einzelpersonen ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,62 € je Essen und bei Ehepaaren ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,92 € zu zahlen. Der Kostenbeitrag wird von der mtl. Hilfezahlung einbehalten. Die Aufwendungen werden vom Sozialamt als Individualbedarf – unter Berücksichtigung des Maximalbetrages von 6,60 € je Essen anerkannt und beglichen. Der Kostenbeitrag beträgt 1,62 €. Der Unterschiedsbetrag zum Maximalbetrag wird als Individualbetrag anerkannt und an den Caritasverband gezahlt. Die Kosten werden im Rahmen der Sozialhilfeabrechnung mit dem Kreis abgerechnet. Im Jahr 2018 hat niemand den Fahrbaren Mittagstisch in Anspruch genommen.

b) Sonstige Personen

Von Einzelpersonen ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,62 € je Essen und bei Ehepaaren ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,92 € zu fordern. Zusätzlich ist von dem die Regelsätze überschreitenden Einkommen ein Anteil von

35 % zur Deckung der Aufwendungen des fahrbaren Mittagstisches einzusetzen und dem Kostenbeitrag zuzuschlagen.

Die Aufwendungen des Mahlzeitendienstes sind monatlich dem Sozialamt mitzuteilen. Die Aufwendungen werden vom Sozialamt als Individualbedarf unter Berücksichtigung des Maximalbetrages von 6,60 € je Essen anerkannt und nach Abzug des vom Teilnehmer selbst zu zahlenden Kostenbeitrages beglichen.

Im Jahr 2018 haben keine sonstigen Personen den fahrbaren Mittagstisch in Anspruch genommen, sodass kein Zuschuss gewährt worden ist.

- Rückzahlbare Hilfen (Darlehen)

Aus diesem Sachkonto wird darlehensweise sowohl Hilfe zum Lebensunterhalt als auch Hilfe in Sonderfällen zwecks Übernahme von Kautionsforderungen, Miet- oder Stromrückständen gewährt. Im Jahr 2018 wurden keine Darlehen gewährt.

### Einnahmen

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	Ergebnis 2018 in €
84211111	Kostenbeiträge/ Aufwendungsersatz	2.709	1.810
84211131	Übergegangene Unterhaltsansprüche	11.721	7.727
84211151	Leistungen Sozialleistungsträger	0	0
84211191	Tilgung Zinsen und Darlehen	0	0
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>14.430</b>	<b>9.537</b>
<b>Nettoaussgaben</b>		<b>154.125</b>	<b>147.263</b>

Erläuterungen zu den Sachkonten:

- Kostenbeiträge/Aufwendungsersatz

Es handelt sich um Erstattungsleistungen, die im Jahre 2018 eingegangen sind. Zum größten Teil handelt es sich um Forderungen der Vorjahre, die gestundet waren oder aber durch Ratenzahlung getilgt werden. Im Jahr 2018 konnten hier Einnahmen erzielt werden.

- Übergegangene Unterhaltsansprüche

In 2018 wurden rückständige Unterhaltsansprüche nach den Bestimmungen des BSHG sowie in geringem Umfange im Bereich des SGB XII vereinnahmt (siehe hierzu gesonderte Erläuterungen unter Punkt 1.2.8). In 1 Fall wird laufender Unterhalt geleistet.

- Leistungen Sozialleistungsträger

Bei dem Sachkonto 84211151 werden Erstattungsleistungen anderer Sozialleistungsträger vereinnahmt. Im Jahr 2018 konnten keine Einnahmen erzielt werden.

- Tilgung Zinsen und Darlehen

Es handelt sich um Einnahmen aus darlehensweise gezahlten Hilfen des Jahres 2005 und der Vorjahre. Hier konnten im Jahr 2018 keine Einnahmen erzielt werden.

## 1.2.4 Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Im Jahr 2018 sind keine Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen entstanden.

### Ausgaben

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	Ergebnis 2018 in €
85332111	Laufende Hilfen	0	0
85332121	Einmalige Hilfen	0	0
Bruttoausgaben		0	0

### Einnahmen

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	Ergebnis 2018 in €
84221131	Unterhaltsbeiträge	0	0
84221151	Leist. von Sozialleistungsträgern	0	0
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Nettoausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>

Erläuterungen zu den Sachkonten:

- Heimpflegekosten sind nicht entstanden, da kein entsprechender Antrag gestellt worden ist.
- Unterhaltspflichtige sind im Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nicht leistungsfähig.

Die Gesamtaufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb und innerhalb von Einrichtungen stellen sich im Jahresvergleich wie folgt dar:

	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018
Nettoausgaben außerhalb Einrichtungen	154.215	147.263
Nettoausgaben innerhalb Einrichtungen	0	0
<b>insgesamt</b>	<b>154.215</b>	<b>147.263</b>

## 1.2.5 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Zur Unterstützung der Pflegebedürftigen und der pflegenden Familienangehörigen gibt es seit dem 01.01.1995 die soziale Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung. Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz, das am 01.01.2013 in Kraft trat, das Pflegestärkungsgesetz I, welches am 01.01.2015 in Kraft trat, und das Pflegestärkungsgesetz II, welches teilweise am 01.01.2016 in Kraft trat und seine volle Wirkung zum 01.01.2017 entfaltete, dient dazu, die Pflegeversicherung an den demografischen Wandel anzupassen. Am 01.01.2017 wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Die bedeutet eine andere Bewertung der Pflegebedürftigkeit und eine andere Einstufung in Pflegegrade. Wurden bisher nur körperliche Beeinträchtigungen für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit bewertet, werden nun alle, die Pflegebedürftigkeit relevanten Aspekte berücksichtigt. Dabei ist es also gleichgültig, ob körperliche, psychische oder kognitive Beeinträchtigungen vorliegen.

Das bisherige System der Pflegestufen wurde in fünf Pflegegrade überführt. Die Überleitung erfolgte automatisch.

Im Jahr 2018 erhielten 6 Personen (2017: 5 Personen) Hilfe zur Pflege, da kein, bzw. kein ausreichender Anspruch gegenüber der Pflegeversicherung besteht.

#### Ausgaben

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	Ergebnis 2018 in €
	Pflegegrad 0	0	0
	Pflegegrad 1	0	0
85331211	Hilfe zur Pflege bei erheblicher Pflegebedürftigkeit/Pflegegrad 2	9.405	9.328
85331221	Hilfe zur Pflege bei außergewöhnl. Pflegebedürftigkeit/Pflegegrad 3	5.995	6.540
85331231	Hilfe zur Pflege bei schwerster Pflegebedürftigkeit/Pflegegrad 4	0	0
	Pflegegrad 5	0	0
85331242	Hilfe zur Pflege in Form von anderen Leistungen	0	0
85331245	Kostenübernahme für die Heranziehung einer bes. Pflegekraft	864	864
<b>Summe</b>		<b>16.264</b>	<b>16.732</b>

#### Einnahmen

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	Ergebnis 2018 in €
84211211	Kostenbeiträge/Aufwendungsersatz	0	0
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Nettoausgaben</b>		<b>16.264</b>	<b>16.732</b>

### 1.2.6 Hilfe in anderen Lebenslagen

Im Jahr 2018 wurden in 3 Fällen Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln übernommen. Hilfen in sonstigen Lebenslagen wurden in 2018 nicht gewährt. Die Fallzahl ist im Vergleich zu 2017 gleich geblieben.

Seit Inkrafttreten der Sozialhilfe-Delegationssatzung des Rhein-Kreises Neuss vom 27.09.2011 ist bei Personen, die bis zum Tod in voll- und teilstationären Pflegeheimen untergebracht sind, für die Übernahme von Bestattungskosten die kreisangehörige Kommune zuständig, die für die Gewährung der Sozialhilfe vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre (damit sind Fälle gemeint, die durch die Heimaufnahme hilfebedürftig werden).

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Heimbewohner in ihren Heimen oder Krankenhäusern versterben und eine alleinige Ausrichtung an dem Sterbeort zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Einrichtungsorte führen würde.

Die Entwicklung der Fallzahl stellt sich wie folgt dar:



	2017	2018
Fallzahl Übernahme Bestattungskosten	3	3

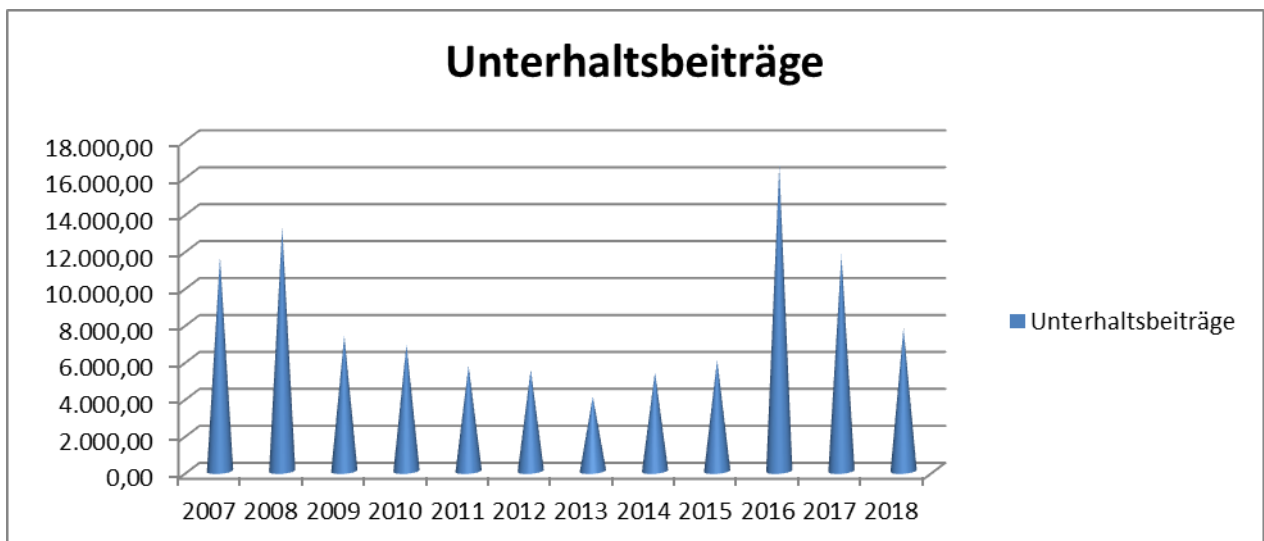
Die Ausgaben sind geringfügig gestiegen::

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	Ergebnis 2018 in €
85331511	Bestattungskosten	5.910	6.257
	Hilfen in sonstigen Lebenslagen	0	0
<b>Summe</b>		<b>5.910</b>	<b>6.257</b>

### 1.2.7 Entwicklung der Einnahmen aus Unterhaltsbeiträgen

Die Einnahmen im Bereich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen haben sich seit Einführung des SGB XII wie folgt entwickelt:

2005	30.940,02 €
2006	21.989,20 €
2007	11.577,27 €
2008	13.218,12 €
2009	7.320,00 €
2010	6.850,00 €
2011	5.694,90 €
2012	5.477,26 €
2013	4.031,60 €
2014	5.350,07 €
2015	6.023,64 €
2016	16.517,50 €
2017	11.721,72 €
2018	7.726,95 €



Im Jahr 2018 haben sich die Einnahmen im Bereich der Unterhaltsheranziehung verringert.

Bis zum 31.12.2004 konnten titulierte Unterhaltsansprüche auch bei Empfängern von Arbeitslosenhilfe mit ausreichender Leistungshöhe gepfändet werden. Seit 1.1.2005 ist eine Pfändung rückständiger Unterhaltsbeiträge von Leistungsempfängern nach dem SGB II wegen der gegenüber der bisherigen Arbeitslosenhilfe geringeren Leistungen nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Außerdem ist festzustellen, dass bei Unterhaltspflichtigen vielfach neben der Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsrückständen weitere erhebliche Schuldverpflichtungen bestehen. Aufgrund von Zahlungsunfähigkeit wird daher vermehrt die Möglichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens in Anspruch genommen. Aufgrund nur geringer bzw. fehlender Verteilungsmasse können nur geringfügige Einnahmen aus Unterhaltsrückständen erzielt werden.

In einem Fall nach dem 3. Kapitel SGB XII wurden Unterhaltsbeiträge durch die unterhaltspflichtige Mutter geleistet.

### **1.2.8 Finanzierung**

Insgesamt sind der Stadt Korschenbroich im Jahre 2018 Ausgaben in Höhe von 179.789 € entstanden. Abzüglich der erzielten Einnahmen in Höhe von insgesamt 9.537 € betragen im Jahre 2018 die **Nettoaufwendungen 170.252 €**.

Im Vergleich zum Jahr 2017 mit Nettoaufwendungen in Höhe von 176.299 € sind die Aufwendungen um 6.047 € gesunken.

Die Abrechnung mit dem Kreis erfolgte sowohl in den Jahren 2017 als auch 2018 jedoch nach dem Bruttoprinzip, das heißt, alle Einnahmen wurden abgeführt und die Ausgaben vom Kreis erstattet.

Seit dem 01.01.2005 können nach dem Landesausführungsgesetz zum SGB XII Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine Verteilung der Sozialhilfeaufwendungen vereinbaren, um die Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverwaltung zu erproben. Von dieser Möglichkeit hat der Rhein-Kreis Neuss bisher keinen Gebrauch gemacht, sodass im Jahre 2018 die Kostenträgerschaft beim Kreis lag und alle Ausgaben über die Kreisumlage finanziert wurden.

## **1.3. Leistungen nach dem SGB XII, 4. Kapitel**

### **1.3.1 Rechtsgrundlage und Umfang der Leistungen ab dem Jahr 2005**

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ist im 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) geregelt.

Gemäß § 41 SGB XII sind folgende Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel SGB XII:

- a) Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder
- b) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Anspruch auf Leistungen besteht nur, soweit der Lebensunterhalt nicht aus dem Einkommen und Vermögen beschafft werden kann. Für die Berechnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfasst seit dem 01.01.05 die gleichen Leistungen wie die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, und zwar:

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe und einmalige Bedarfe wie im 3. Kapitel SGB XII
- Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen.

Besonderheiten gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII:

- Unterhaltsansprüche gegenüber Kinder und Eltern können nur eingeschränkt geltend gemacht werden. Sie bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV unter einem Betrag in Höhe von 100.000 € liegt. Nach § 16 SGB IV ist Gesamteinkommen die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen.
- Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft sind bei der Hilfestellung zu berücksichtigen. Es gilt jedoch nicht die Vermutung der Bedarfsdeckung, wenn der Antragsteller mit sonstigen Personen in Haushaltsgemeinschaft lebt.
- Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.
- Keinen Anspruch haben Personen, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

### 1.3.2 Entwicklung der Fallzahlen

Die Fallzahlen haben sich in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt entwickelt:

	<b>Dezember 2017</b>	<b>Dezember 2018</b>
Personen ab 65 J. a.E.	96	85
Personen ab 65 J. i. E.	0	0
Erwerbsgeminderte Personen ab 18 J. a. E.	50	54
Erwerbsgeminderte Personen ab 18 J. i. E.	0	0

Gesamt:	<b>146 Fälle</b> <b>171 Personen</b>	<b>139 Fälle</b> <b>161 Personen</b>
---------	---	---

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über Neuzugänge, Einstellungen, Ablehnungen und Beratungsgespräche.

	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Neuzugänge im lfd. Jahr	16	20
Einstellungen im lfd. Jahr	10	13
Ablehnungen wegen Fehlen der Anspruchsvoraussetz.	48	45
Beratungsgespräche ohne Antragsaufnahme	95	93

Die Einstellungen erfolgten aus folgenden Gründen:

<b>Grund der Einstellung</b>	<b>Personenzahl</b>
Tod	3
Wegzug	7
Heimunterbringung	1
Wohngeldanspruch	0
Fehl. Mitwirkung	0
Einkommen	2

Im Vergleich zu 2017 ist die Anzahl der Beratungsgespräche ohne Antragsaufnahme gesunken.

### 1.3.3 Aufwendungen

#### Ausgaben

<b>Sachkonto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis 2017 in €</b>	<b>Ergebnis 2018 in €</b>	<b>Veränderung zu 2017</b>
85331611	GSiG-Leistungen ab 65 Jahre a.E.	460.082	442.420	-17.662
85331621	GSiG-Leistungen für voll erwerbsgem. Personen zwischen 18 und 65 Jahre a.E.	337.391	369.961	32.570
85331631	GSiG-Gutachterkosten a.E.	0	520	520
85331641	Einmalige Leistungen a.E.	2.668	1.877	-791
	GsiG-Leistungen ab 65 Jahre a.E. als Darlehen	7.802	5.062	-2.740
85332611	GSiG-Leistungen ab 65 J. i.E.	0	0	0
85332621	GSiG-Leistungen für voll erwerbsgem. Personen zwischen 18 und 65 J. i.E.	0	0	0
85332631	GSiG Gutachterkosten i.E.	0	0	0
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>807.943</b>	<b>819.840</b>	<b>11.897</b>

Erläuterungen:

Die GSiG-Leistungen ab 65 Jahre außerhalb von Einrichtungen sind aufgrund niedriger Fallzahlen gesunken.

Bei den GSiG-Leistungen für voll erwerbsgeminderte Personen zwischen 18 und 65

Jahre außerhalb von Einrichtungen ist die Fallzahl gestiegen. Die Ausgaben sind deshalb gestiegen.

Einmalige Leistungen wurden für erforderliche Beihilfen gewährt.

In einem Fall werden die Leistungen aufgrund vorhandenen Vermögens als Darlehen gewährt.

Bei den GSIG-Leistungen ab 65 Jahren in Einrichtungen sind keine Aufwendungen entstanden, da keine entsprechende Leistungsgewährung erfolgt ist.

## Einnahmen

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	Ergebnis 2018 in €	Veränderung zu 2017
84211611	Kostenbeitr. u. Aufwendungsers. a.E.	0	0	0
84211651	Leist. v. Sozialleistungsträgern a.E.	5.115	1.178	-3.937
84211691	Rückzahlung gewährter Hilfen a.E.	11.459	10.570	- 889
84221611	Kostenbeitr. u. Aufwendungsers. i.E.	0	0	0
84221651	Leistungen von Sozialhilfeträgern i.E.	0	0	0
84221691	Rückzahlung gewährter Hilfen i.E.	0	0	0
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>16.574</b>	<b>11.748</b>	<b>- 4.826</b>
	<b>Nettoaufwendungen</b>	<b>791.369</b>	<b>808.092</b>	<b>16.723</b>

Erläuterungen:

Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz konnten im Jahr 2018 nicht geltend gemacht werden.

Erstattungsleistungen durch andere Sozialleistungsträger standen dem Sozialamt aufgrund von Vorleistungen zu.

Im Bereich Rückzahlungen gewährter Hilfen wurden Einnahmen erzielt.

Bei den GSIG-Leistungen ab 65 Jahren in Einrichtungen wurden keine Einnahmen erzielt, da keine entsprechende Leistungsgewährung erfolgt ist.

### 1.3.4 Finanzierung

Gemäß § 46a SGB XII trägt der Bund für das Jahr 2018 einen Anteil von 100 vom Hundert der im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Die Abrechnung der der Stadt Korschenbroich entstandenen Einnahmen und Ausgaben erfolgt mit dem Kreis nach dem Bruttoprinzip, das heißt, alle Einnahmen wurden abgeführt und alle Ausgaben vom Kreis erstattet.

## 1.4 Krankenhilfe/ Hilfen zur Gesundheit

### 1.4.1 Aufwendungen und Abrechnungen im Jahr 2018

Das SGB XII bezeichnet die Krankenhilfe als Hilfen zur Gesundheit. Entsprechende Regelungen hierzu sind im 5. Kapitel erfolgt.

Die Hilfen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Seit dem 01.01.2004 besteht durch eine Neufassung des § 264 SGB V die Möglichkeit, dass die Krankenbehandlung von Empfängern laufender Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Empfängern von laufenden Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die nicht versichert sind, von einer gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird.

Im Jahr 2018 war dies für 16 Personen aus dem Bereich SGB XII erforderlich, da kein sonstiger Krankenversicherungsschutz bestand. Daneben hatten 143 Personen (Stand 31.12.2018), die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, ebenfalls Anspruch auf Krankenhilfe nach § 264 SGB V.

Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen von den Trägern der Sozialhilfe vierteljährlich erstattet. Zusätzlich sind für den Personalaufwand sowie zur Abgeltung angemessener Verwaltungskosten bis zu 5 % der abgerechneten Leistungsaufwendungen zu zahlen.

Seit dem 01.01.2005 werden die Kosten der Krankenhilfe nicht mehr auf die einzelnen Städte und Gemeinden aufgeteilt. Insgesamt hatte der Kreis im Bereich der Krankenhilfe im Rahmen des § 264 SGB V im Jahr 2018 Aufwendungen in Höhe von 4.092.599,07 Millionen EURO.

#### **1.4.2 Gesamtkosten der delegierten und nicht delegierten Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe umfasst gem. § 8 SGB XII folgende Hilfearten:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt
  2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
  3. Hilfen zur Gesundheit
  4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
  5. Hilfe zur Pflege
  6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
  7. Hilfe in anderen Lebenslagen.
- und die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Träger der Sozialhilfe sind gem. § 3 SGB XII die örtlichen und überörtlichen Träger.

Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Kreise. Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können.

Diese Delegationsmöglichkeit hat das Land Nordrhein-Westfalen durch das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum SGB XII geschaffen.

Der Rhein-Kreis Neuss als örtlicher Träger der Sozialhilfe hat zum 01.10.2011 per Satzung folgende Aufgaben von der Übertragung ausgenommen:

1. **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen** (§§ 53 bis 60 SGB XII).
2. **Altenhilfe** (71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen entstehen.
3. **Hilfe zur Pflege in Einrichtungen** (§§ 61 ff. SGB XII).
4. Entscheidungen über **Hilfen in sonstigen Lebenslagen** gemäß § 73 SGB XII für Personen in voll- und teilstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI).

5. Die **Kostenerstattung** zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Abschnitt 2 des Dreizehnten Kapitels SGB XII (§§ 106 bis 112 SGB XII).
6. **Erteilung von Löschungsbewilligungen.**
7. Die Abwicklung von **Kostenerstattungen** in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen.

Von der Übertragung bleiben folgende Personenkreise der Grundsicherung des Vierten Kapitels des SGB XII ausgeschlossen:

1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll erwerbsgemindert sind und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten

Die Stadt Korschenbroich entscheidet bei der delegierten Sozialhilfe in eigenem Namen und ist im Rahmen der übertragenen Aufgaben auch für die Verfolgung der Ansprüche gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte zuständig.

Für die Jahre 2017 und 2018 stellen sich die Kosten wie folgt dar:

<b>Nettoaufwendungen der delegierten Sozialhilfe</b>	<b>Ergebnis 2017 In €</b>	<b>Ergebnis 2018 in €</b>
Nettoaufwendungen Kreisweit	26.854.966 €	27.105.297 €
Nettoaufwendungen der Stadt Korschenbroich	967.668 €	978.344 €
Prozentualer Anteil der Stadt Korschenbroich an den Gesamtaufwendungen	3,64	3,61

Eine Aufteilung der Nettoaufwendungen der nicht delegierten Sozialhilfe auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist nicht möglich.

Die Nettoaufwendungen stellen sich insgesamt wie folgt dar:

<b>Nettoaufwendungen der nicht delegierten Sozialhilfe</b>	<b>Ergebnis 2017 in €</b>	<b>Ergebnis 2018 in €</b>
Nettoaufwendungen Kreisweit	1.038.629 €	982.912 €

### 1.5 Vergleich der Hilfeempfänger zur Einwohnerzahl

Jahr	Einwohner	Leistungsart	Hilfeempfänger	%- Anteil
2006	33.434 (Stand 31.12.)	SGB XII	(15 + 98) 113	0,34 %

2007	33.423 (Stand 31.12.)	SGB XII	(18 + 103) 121	0,36 %
2008	33.374 (Stand 30.11.)	SGB XII	(13 + 116) 129	0,39 %
2009	33.100 (Stand 30.12.)	SGB XII	(11 + 113) 124	0,37 %
2010	33.034 (Stand 30.12.)	SGB XII	(11 + 112) 123	0,37 %
2011	32.975 (Stand 31.12.)	SGB XII	(10 + 112) 122	0,37 %
2012	33.114 (Stand 31.12.)	SGB XII	( 8 + 119) 127	0,38 %
2013	33.236 (Stand 31.12.)	SGB XII	(10 + 122) 132	0,39 %
2014	33.267 (Stand 31.12.)	SGB XII	(15 + 136) 151	0,44 %
2015	33.914 (Stand 31.12.)	SGB XII	(21 + 150) 171	0,50 %
2016	34.023 (Stand 31.12.)	SGB XII	(28 + 165) 193	0,57 %
2017	34.159 (Stand 31.12.)	SGB XII	(28 + 171) 199	0,58 %
2018	34.181 (Stand 31.12.)	SGB XII	(21 + 161) 182	0,53 %

Der Vergleich erfasst die Personen, die insgesamt Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten.

## 1.6 Sonstige Sozialleistungen

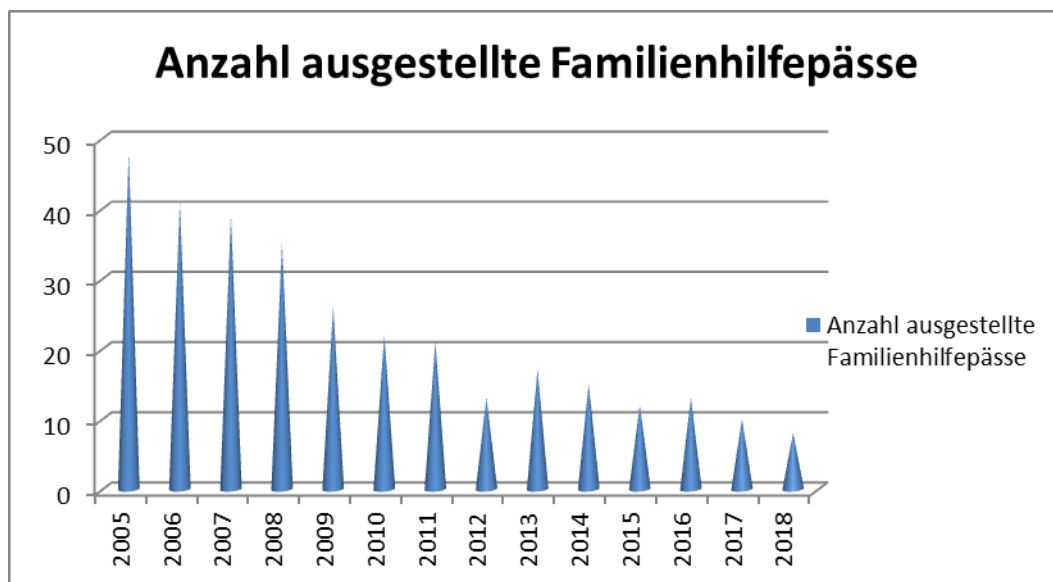
### 1.6.1 Förderung von Familien

Die Richtlinien zur Förderung von Familien wurden zum 01.05.2005 unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Bestimmungen durch die Sozialreform geändert.

Zum 01.01.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII in Kraft getreten. Gemäß § 28 SGB II und § 34 SGB XII werden Bedarf für Bildung und Teilhabe gewährt. Darüber hinaus wurde mit dem Regelbedarfs-ermittlungs- und Änderungsgesetz das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geändert und der anspruchsberechtigte Personenkreis mit § 6b BKGG auf Wohngeldbezieher und Kindergeldzuschlagsberechtigte erweitert. Aufgrund der Änderung der aufgeführten Vorschriften war die Änderung der Richtlinien zur Förderung von Familien notwendig. Danach werden Leistungen nach den Richtlinien zur Förderung von Familien nur dann gewährt, wenn kein vorrangiger Anspruch nach gesetzlichen Vorschriften besteht.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Anzahl der ausgestellten Familienhilfepässe dargestellt (der Familienhilfepass muss in jedem Jahr erneuert werden).





Die Richtlinien sehen sowohl einkommensunabhängige als auch einkommensabhängige Förderungen vor, die sich in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt aufteilen:

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Einkommensunabhängige Familienhilfepässe	7	6
Einkommensabhängige Familienhilfepässe	3	2

Im Jahr 2018 ist die Anzahl der einkommensunabhängigen Familienhilfepässe gesunken.

Hinsichtlich der Übernahme von Kindergartenbeiträgen erfolgt zunächst eine Antragstellung und ggfs. Übernahme beim Kreisjugendamt. Im Jahr 2018 ist seitens des Sozialamtes keine Übernahme erfolgt.

Seit 2014 wurden keine einkommensabhängigen Förderungen in Anspruch genommen. Dies ist auf die Einführung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zurückzuführen.

### 1.6.2 Rundfunkgebühren

Personen mit geringen Einkommen (Sozialleistungen) können auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden. Menschen mit Behinderung, denen das RF-Merkzeichen zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung beantragen. Taubblinde Menschen können sich befreien lassen.

Folgende Personen können nach § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) aus sozialen Gründen eine Befreiung beantragen:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder nach den §§ 27a oder 27d BVG,
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII,

- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II,
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern wohnen,
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 99, 100 Nr. 3 SGB III a.F. (neu: §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt SGB III a.F. (neu: Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen,
- Empfänger von Ausbildungsgeld nach §§ 104 ff. SGB III a.F. (neu: §§ 122 SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen, Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e BVG,
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsofopferfürsorge BVG oder von Pflegegeld nach landesrechtlichen Vorschriften,
- Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird,
- Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben,
- taubblinde Menschen, und
- Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Folgende Personen können nach § 4 Abs. 2 RBStV aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung beantragen:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 % allein wegen der Sehbehinderung, und hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Das RF-Merkzeichen wurde zuerkannt.
- Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 % beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können. Das RF-Merkzeichen wurde zuerkannt.

Folgende Menschen können nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV (Härtefall) eine Befreiung beantragen:

Personen, denen eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1-10 genannten sozialen Leistungen wegen Überschreitung der Bedarfsgrenze versagt wurde, wobei die Überschreitung geringer als die Höhe des Rundfunkbeitrags ist.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass dem Befreiungsantrag das Original oder eine beglaubigte Kopie des jeweiligen Leistungsbescheides beigelegt werden muss. Im Sinne einer bürgernahen und unbürokratischen Abwicklung ist der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice jedoch bereit, auf die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie zu verzichten, wenn die Kommune auf dem Antragsformular bestätigt, dass der Bescheid im Original vorgelegen hat und die Daten des Bescheides mit den Angaben übereinstimmen. Zusätzlich ist dennoch eine Kopie des Bewilligungsbescheides beizufügen.

Die Anträge werden vom Sozialamt mit dem entsprechenden Bestätigungsvermerk gesammelt an den Beitragsservice weitergeleitet.

Im Jahr 2017 haben diesbezüglich 74 Personen vorgesprochen. Im Jahr 2018 haben 37 Personen vorgesprochen, so dass ein Rückgang um 37 Personen festzustellen ist.

### **1.6.3 Schuldnerberatung (Bericht des Diakonischen Werkes)**

Nach Angaben der Creditreform ist die Zahl der von Überschuldung betroffenen Privatpersonen im Jahre 2018 auf rund 6,93 Millionen (+19.000 Fälle) gestiegen. Im Jahre 2017 waren 6,91 Millionen Bürgerinnen und Bürger über 18 Jahren überschuldet.

Rund 3,46 Millionen Haushalte (2017: 3,45 Millionen) weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf und gelten als überschuldet. Die Überschuldungsquote von 10,04% blieb im Vergleich zum Jahr 2017 unverändert.

Im Rhein-Kreis-Neuss ist die Schuldnerquote von 10,52% auf 10,62% gestiegen.

Für die Stadt Korschenbroich liegen uns aus dem SchuldnerAtlas für das Jahr 2018 bezüglich der Schuldnerquote zu diesem Zeitpunkt noch keine Zahlen vor. Diese können gerne nach Bekanntgabe nachgereicht werden.

Der aktuelle Anstieg der Zahl der Überschuldungsfälle sei auf Neuverschuldung von Frauen zurückzuführen. Rund 7,65% der Frauen über 18 Jahre (2017: 7,61%; + 21.000 Fälle) gelten als überschuldet, bei Männern waren es 12,55% (2017: 12,59%; -2.000 Fälle).

Das Thema Altersüberschuldung gewann stärker als in den Vorjahren an Bedeutung. Die Überschuldungsquote der Menschen ab 70 Jahren nahm zu und betrug 2,04%. Im Jahre 2017 lag sie noch bei 1,50%. Rund 263.000 in Deutschland lebende Menschen im Alter von über 70 Jahren sind als überschuldet eingestuft. Dies sind 69.000 Fälle mehr als im Vorjahr. Nach Daten der Bundesagentur für Arbeit gehen viele Menschen im Rentenalter einer überwiegend geringfügigen Beschäftigung nach, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Nach Auswertung unserer statistischen Zahlen für die Stadt Korschenbroich verringerten sich leicht die Anfragen der 50 bis 60-Jährigen. Insgesamt stieg das Durchschnittsalter auf 45,32 Jahre leicht an. (2017: 44,94 Jahre)

Laut SchuldnerAtlas ging die Zahl der jungen überschuldeten Menschen unter 30 Jahren am stärksten zurück. Im Vergleich zum Vorjahr waren es 73.000 Fälle weniger. Die Überschuldungsquote betrug hier 13,47% (2017: 14,06%). In der Altersgruppe der 30 bis 39-Jährigen findet man die höchste Überschuldungsquote mit 18,57% (2017: 18,93%).

Die Höhe des Schuldenvolumens und die Anzahl der Gläubiger liegen bei den älteren überschuldeten Personen höher als bei jüngeren Überschuldeten. Nach Analyse Creditreforms konnten die älteren überschuldeten Menschen in der Vergangenheit dank meist höherem Einkommen höhere Verbindlichkeiten eingehen und befinden sich länger in der Überschuldungssituation. Die jüngeren Menschen können sich schneller aus einer Überschuldungsspirale befreien.

Laut Creditreform ist die Zahl der Fälle mit „hoher Überschuldungsintensität“ erstmals seit dem Jahr 2008 zurückgegangen. Nach Meinung der Autoren spiegeln sich hier die positive Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Rückgang der Privatinsolvenzverfahren wider. Die Zahl der

Überschuldungsfälle mit geringer Intensität ist hingegen angestiegen. Den Anstieg dieser Fälle sehen die Autoren des SchuldnerAtlas als Folge einer zunehmenden Konsumverschuldung. Auch unsere Auswertung zeigt, dass die Anzahl derer mit mehr als 10 Gläubigern gesunken ist.

Als Überschuldungsauslöser verzeichneten „Erkrankung, Sucht, Unfall“ (Abweichung 2008/2018: +44%) und „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ (Abweichung 2008/2018: +32% der Fälle) wie in den Vorjahren merkliche Anstiege. Arbeitslosigkeit und gescheiterte Selbständigkeit als Hauptauslöser haben nach Analyse des Statistischen Bundesamtes aufgrund der stabilen Konjunktur in Deutschland langfristig an Bedeutung verloren.

In der Regel gibt es nicht nur eine Ursache von Überschuldung, sondern mehrere ursächliche Faktoren. Die Personen, die unsere Beratung aufgesucht haben, gaben am häufigsten Arbeitslosigkeit und fehlende Finanzkompetenz/Konsumverhalten als Ursache für ihre Überschuldung an.

Im Jahre 2018 wurden 110 Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Korschenbroich von unserer Beratungsstelle beraten. Insgesamt 93 Kinder waren von der Überschuldung ihrer Eltern betroffen.

#### **Statistische Zahlen:**

Beratungen 2017 = 119 (davon 109 deutsche Staatsangehörige)

Beratungen 2018 = 110 (davon 99 deutsche Staatsangehörige)

#### **Vergleich der Jahre 2017 / 2018**

<b>Altersstruktur</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
unter 20 Jahren	2	1
zwischen 20 - 30 Jahre	22	25
zwischen 30 - 40 Jahre	22	19
zwischen 40 - 50 Jahre	16	16
zwischen 50 - 60 Jahre	38	27
über 60 Jahre	19	22

<b>Familienstand</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
ledig	35	41
verheiratet	39	30
geschieden	11	11
getr.lebend	29	23
nicht ehel. Lebensgem.	0	0
verwitwet	3	5
eingetr. Lebenspartnerschaft	2	0
unbekannt	0	0

<b>Schulbildung</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
ohne Abschluss	10	5
Sonderschule	1	2
Volksschule	6	7
Hauptschule	46	36
Realschule	31	33
Abitur/Fachabitur	23	25
Andere Abschlussform	2	2
nicht bekannt	0	0

<b>Berufsbildung</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Abgeschlossene Berufsausbildung	32	31
Ohne abgeschlossenen Berufsausbildung	87	79

<b>Beruf</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Selbständige	7	7
Arbeiter	11	12
Angestellte	41	37
Beamte	0	0
geringf. Beschäftigt	2	4
Rentner	16	16
Schüler/Student	2	1
arbeitslos	31	22
Azubi	3	6
Hausfrau/Hausmann	3	3
Sonstige	3	2

<b>Es waren</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
nicht selbständig	79	74
selbständig	8	7
ehemals selbständig	33	29

<b>Einkommensart</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Lohn/Gehalt	48	47
ALG I	4	5
ALG II	27	19
Unterhaltsvorschussleist.	3	1
Unterhalt	2	2
Kindergeld	26	18
Wohngeld	2	0
Rente	16	17
ohne Einkommen	0	0

Sonstiges	33	23
-----------	----	----

### Dauer der Arbeitslosigkeit

	2017	2018
bis zu 1 Jahr	13	11
länger als 1 Jahr	18	11
Keine Angabe	0	2

### Ursachen der Ver-/ Überschuldung

	2017	2018
Arbeitslosigkeit	39	38
Scheidung/Trennung	33	32
Baufinanzierung	6	3
Krankheit	25	24
Sucht	14	8
Konsum/wirtschaftl. Unerfahrenheit .	43	37
gescheiterte Selbständigkeit	22	21
geringes Einkommen	28	21
Tod des Partners	2	4
Geburt eines Kindes	1	1
Sonstiges	36	23

Die Schuldenhöhe aller bearbeiteten Fälle (einmalige Beratungen nicht mitgezählt) gliedert sich wie folgt:

Schuldenhöhe	Fälle 2017	Fälle 2018
bis 10.000 €	44	36
10.000 bis 25.000 €	23	29
25.000 bis 50.000 €	26	28
50.000 bis 100.000 €	20	9
Beratungsfälle über 100.000 €	6	8

### Anzahl der Gläubiger

	2016	2018
1 – 5 Gläubiger	55	58
6 – 10 Gläubiger	30	34
11 – 20 Gläubiger	29	15
mehr als 20 Gläubiger	5	3

Seit dem Jahr 2000 haben sich die Fälle der Schuldnerberatung wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl Fälle
2000	59

2001	65
2002	100
2003	107
2004	135
2005	128
2006	123
2007	122
2008	132
2009	138
2010	143
2011	116
2012	115
2013	124
2014	95
2015	92
2016	101
2017	119
2018	110

## 2. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

### 2.1 Umfang der Leistungen

Im Jahr 2018 galten die nachfolgend aufgeführten Regelsätze für Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG:

Grundlage: Regelbedarfs- stufen (RS) nach § 8 RBEG	<b>Monatliche Leistungen in 2018</b>		
	Grundleistungen zur Sicherung des <b>physischen Existenzminimums</b> (§ 3 Abs.2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des <b>soziokulturellen Existenzminimums</b> (§ 3 Abs.1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes <b>Taschengeld</b> ),	Leistungen nach § 3 AsylbLG: <b>insgesamt:</b>
<b>RS 1:</b> Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	<b>219,00 €</b>	<b>135,00 €</b>	<b>354,00 €</b>
<b>RS 2:</b> Ehe- bzw. Lebenspartner	<b>196,00 €</b>	<b>122,00 €</b>	<b>318,00 €</b>
<b>RS 3:</b> Haushaltsangehörige Erwachsene	<b>176,00 €</b>	<b>108,00 €</b>	<b>284,00 €</b>
<b>RS 4:</b> Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	<b>200,00 €</b>	<b>76,00 €</b>	<b>276,00 €</b>
<b>RS 5:</b> Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahr	<b>159,00 €</b>	<b>83,00 €</b>	<b>242,00 €</b>
<b>RS 6:</b> Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	<b>135,00 €</b>	<b>79,00 €</b>	<b>214,00 €</b>



Außerdem werden monatlich die individuellen Unterkunftskosten einschließlich Wohnnebenkosten gewährt. Bei den Unterkunftskosten handelt es sich, bis auf wenige Ausnahmen, um Nutzungsentschädigungen für städtische Wohnheime.

Über einen evtl. über die Regelleistung hinausgehenden Hilfebedarf wird jeweils nach einem entsprechenden Antrag entschieden.

Auf der Grundlage des § 2 AsylbLG ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Im Dezember 2017 waren 151 Personen in 76 Fällen leistungsberechtigt analog SGB XII.

Im Dezember 2018 waren es 155 Personen in 80 Fällen.

## 2.2 Aufwendungen

### Ausgaben

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	Ergebnis 2018 in €	Veränderung zu 2017
533210	Grundleistungen als Sachleistungen § 1 AsylbLG	7.708	7.830	+122
533215	Grundleistungen als Geldleistungen § 1 AsylbLG	932.987	522.070	-410.917
533220	Unterkunftskosten - § 1 AsylbLG	308.864	152.020	-156.844
533225	Grundleistungen als Sachleistungen § 2 AsylbLG	3.238	9.575	+6.337
533230	Grundleistungen als Geldleistungen § 2 AsylbLG	469.692	605.289	+135.597
533235	Unterkunftskosten - § 2 AsylbLG	124.954	181.458	+56.504
533240	Arbeitsgelegenheiten - § 1 AsylbLG	8.254	2.993	-5.261
533245	Arbeitsgelegenheiten - § 2 AsylbLG	51	24	-27
533250	Sonstige Leistungen an Berechtigte nach § 2	1.030	246	-784
533255	Krankenhilfe - § 4 / § 1 AsylbLG	379.600	76.389	-303.211
533260	Krankenhilfe - § 4/ § 2 AsylbLG	106.053	71.595	-34.458
533265	Rückführungskosten	1.120	0	-1.120
533800-817	BuT § 1 und 2 AsylbLG ( Erläuterungen s. Punkt 3 )	34.739	25.277	-9.462
<b>Bruttoausgaben</b>		<b>2.378.289</b>	<b>1.654.766</b>	<b>-723.523</b>

### Einnahmen

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	Ergebnis 2018 in €	Veränderung zu 2017
448100	Erstattung des Landes/ Erstattung Rückführungskosten/	2.074.908	1.612.492	-462.416

	Erstattung vom Land			
421500	Rückzahlung gewährter Hilfen	71.332	2.171	-69.161
429100	Kostenbeiträge § 1 AsylbLG und § 2 AsylbLG Andere sonstige Transfererträge	1.936	2.557	+621
422100	Erstattung von Sozialleistungsträgern § 1 AsylbLG und § 2 AsylbLG Ersatz von sozialen Leistungen	1.601	-1.992	-3.593
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>2.149.777</b>	<b>1.615.228</b>	<b>-534.549</b>

<b>Nettoausgaben nach dem AsylbLG - gesamt</b>	<b>228.512</b>	<b>39.538</b>	<b>-188.974</b>
--	----------------	---------------	-----------------

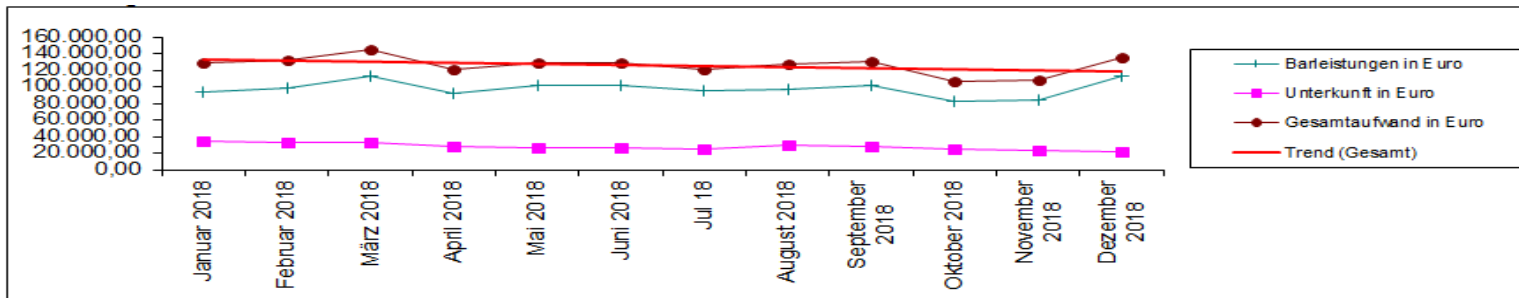
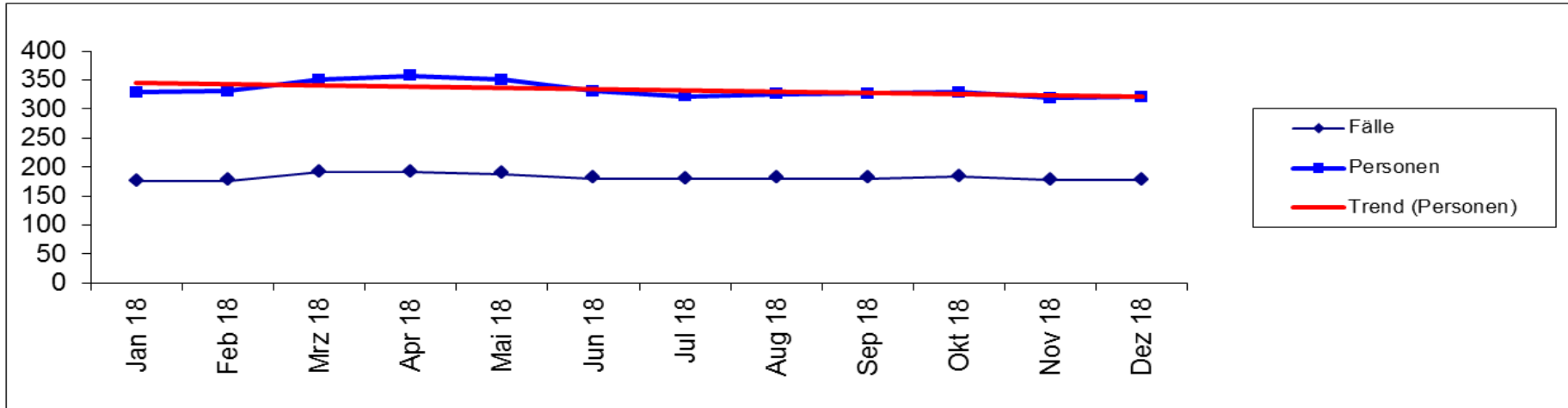
Erläuterungen:

- Bezüglich der Erstattungsleistungen des Landes und der Zuweisungen vom Land wird auf die Punkte 2.3. folgende verwiesen.
- Bei dem Sachkonto „Rückzahlung gewährter Hilfen“ handelt es sich um Forderungen gegen Leistungsempfänger und andere Sozialleistungsträger. Bis zum Jahre 2016 wurden diese Einnahmen über das Sachkonto „Erstattung von Sozialleistungsträgern“ abgerechnet.  
In den meisten Fällen geschieht der Leistungswechsel vom AsylbLG zum SGB II verspätet, was zum einen an der zeitverzögerten Übermittlung der Daten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt, zum anderen aber auch an dem aufwändigen Antragsverfahren beim Jobcenter. In diesen Fällen tritt die Stadt bei der Leistungsgewährung in Vorleistung. Die überzahlten Beträge werden anschließend durch das Jobcenter erstattet.
- Bei dem Sachkonto „Erstattung von Sozialleistungsträgern“ handelt es sich um Rückforderungen an andere Sozialleistungsträger hier überwiegend das Jobcenter. In einigen Fällen war das Jobcenter nach Leistungswechsel nicht zuständig, da aus verschiedenen Gründen kein Anspruch bestand. In diesen Fällen wurden die überzahlten Leistungen nach dem AsylbLG abgeschrieben.

## Auswertung der Hilfeentwicklung nach dem AsylbLG 2018

Auswertung der Hilfeentwicklung nach dem AsylbLG 2018	Fälle	Personen	Barleistungen in Euro	pro Person in Euro	Unterkunft in Euro	pro Person in Euro	Arbeitsgelegenheiten	Gesamtaufwand in Euro	pro Person in Euro	Abgang Pers.	Zugang Pers.	Abgang Fälle	Zugang Fälle
<b>Januar 2018</b>	175	329	94.387,29	286,89	35.053,19	106,54	0,00	129.440,48	393,44	4	6	3	4
<b>Februar 2018</b>	176	331	99.007,31	299,12	32.443,17	98,02	267,40	131.717,88	397,94	6	26	2	17
<b>März 2018</b>	191	351	112.142,13	319,49	32.269,85	91,94	220,50	144.632,48	412,06	2	9	2	2
<b>April 2018</b>	191	358	91.415,88	255,35	28.698,35	80,16	325,50	120.439,73	336,42	8	1	4	1
<b>Mai 2018</b>	188	351	101.344,90	288,73	26.953,58	76,79	0,00	128.298,48	365,52	25	5	9	1
<b>Juni 2018</b>	180	331	102.387,56	309,33	26.436,08	79,87	273,00	129.096,64	390,02	13	4	5	4
<b>Jul 18</b>	179	322	95.969,88	298,04	24.272,44	75,38	0,00	120.242,32	373,42	8	12	4	5
<b>August 2018</b>	180	326	96.817,69	296,99	29.601,24	90,80	436,80	126.855,73	389,13	3	4	3	3
<b>September 2018</b>	180	327	101.842,94	311,45	28.012,51	85,67	420,00	130.275,45	398,40	4	6	2	5
<b>Oktober 2018</b>	183	329	81.711,45	248,36	25.452,44	77,36	24,00	107.187,89	325,80	11	1	6	0
<b>November 2018</b>	177	319	84.160,78	263,83	22.414,11	70,26	846,80	107.421,69	336,75	4	6	2	2
<b>Dezember 2018</b>	177	321	113.295,36	352,95	21.871,18	68,13	0,00	135.166,54	421,08	1	4	1	3
<b>Mittelwert 2018</b>	<b>181</b>	<b>333</b>	<b>109.940,89</b>	<b>330,89</b>	<b>35.574,13</b>	<b>107,07</b>	<b>234,50</b>	<b>145.749,52</b>	<b>438,67</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
<b>Summe 2017</b>			<b>1.451.590,56</b>		<b>423.918,91</b>		<b>7.977,17</b>	<b>1.893.385,58</b>		<b>158</b>	<b>45</b>	<b>83</b>	<b>27</b>
<b>Summe 2018</b>			<b>1.319.290,68</b>		<b>426.889,51</b>		<b>2.814,00</b>	<b>1.748.994,19</b>		<b>89</b>	<b>84</b>	<b>43</b>	<b>47</b>

Die Krankenhilfe ist in der vorstehenden Tabelle nicht berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um die tatsächlich gezahlten Leistungen in den einzelnen Monaten.



## 2.4 Landeserstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

### 2.4.1 Erstattungen gem. § 4 FlüAG

Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt gem. § 3 FlüAG entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel).

Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehepartnern und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus können humanitäre Härtefälle bei der Zuweisung berücksichtigt werden.

90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

Am 28.12.2016 ist das 10. Änderungsgesetz zum Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG) in Kraft getreten.

Seit dem 01.01.2017 erfolgt die Auszahlung der FlüAG – Pauschale monatlich in Höhe von 866 Euro pro zugewiesener und anwesender FlüAG-Person. Hierbei handelt es sich um Leistungsempfänger nach dem AsylbLG, die sich im laufenden Asyl- oder Asylfolgeverfahren befinden sowie deren minderjährigen Kinder. Diese Personen sind der Bezirksregierung monatlich zu melden.

Die Zahlungspflicht des Landes endet in dem Monat, in dem sie als Asylberechtigte anerkannt worden sind bzw. ihnen die Flüchtlingseigenschaft / der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist. Unter diese Regelung fallen auch die Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und für die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gleichzeitig ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ausspricht.

Für Personen über deren Asylantrag negativ entschieden wurde, endet die Zahlungspflicht des Landes 3 Monate nach dem Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht.

Bis einschließlich 2017 bestimmte eine jährliche Basisdatenerhebung zum 01.01. die Höhe der Finanzmittel, die das Land den Gemeinden nach § 4 Abs. 1 FlüAG im laufenden Jahr zur Verfügung stellte, außerdem wurden die Zahl der abrechnungsfähigen Personen vierteljährlich gemeldet.

Die pauschale Landeszuweisung betrug im Jahr 2018 für die Stadt Korschenbroich **1.612.492,00 €**.

#### Erstattung 2018

Monat	Erstattungs-fähige Personen	Erstattung
Jan 18	182	157.612,00€
Feb 18	177	153.282,00 €

<b>Mrz 18</b>	<b>170</b>	<b>147.220,00 €</b>
<b>Apr 18</b>	<b>176</b>	<b>152.416,00 €</b>
<b>Mai 18</b>	<b>149</b>	<b>129.034,00 €</b>
<b>Jun 18</b>	<b>141</b>	<b>122.106,00 €</b>
<b>Jul 18</b>	<b>140</b>	<b>121.240,00 €</b>
<b>Aug 18</b>	<b>175</b>	<b>151.550,00 €</b>
<b>Sep 18</b>	<b>159</b>	<b>137.694,00 €</b>
<b>Okt 18</b>	<b>138</b>	<b>119.508,00 €</b>
<b>Nov 18</b>	<b>124</b>	<b>107.384,00 €</b>
<b>Dez 18</b>	<b>131</b>	<b>113.446,00 €</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>1862</b>	<b>1.612.492 €</b>

#### Erstattung Vorjahre (2016 und 2017)

Quartal	Gemeldete Personen	Erstattung 2016	Gemeldete Personen	Erstattung 2017
I	590	<b>626.284€</b>	761	<b>659.026€</b>
II	510	<b>1.150.800€</b>	652	<b>564.632€</b>
III	455	<b>888.542€</b>	524	<b>453.784€</b>
IV	369	<b>1.192.562€</b>	434	<b>375.844€</b>
	<b>+Sonderzahlung</b>			
<b>Gesamt:</b>	<b>1924</b>	<b>3.858.188€</b>	<b>2371</b>	<b>2.053.286€</b>

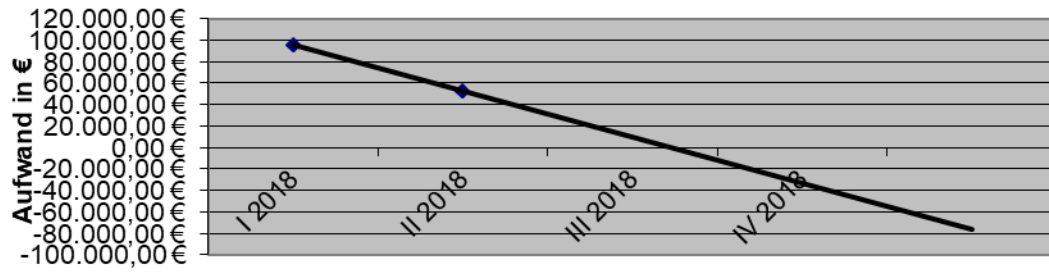
## 2.5 Krankenhilfe

Für den Personenkreis, der Leistungen nach § 3 AsylbLG bezieht, gelten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt die Regelungen des § 4 AsylbLG. Diese Leistungsbezieher erhalten nur die unabweisbar gebotene Hilfe. Das bedeutet, dass Leistungen nur zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände gewährt werden. So wird das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss unter Hinweis auf die Besonderheiten des § 4 AsylbLG bei Zweifeln an der Notwendigkeit von ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen sowie Anträgen auf Zahnersatz eingeschaltet. Die ärztlichen Behandlungsscheine werden auf Anfrage einmal je Quartal ausgehändigt. Die Ausgaben folgen keiner konstanten Entwicklung und unterliegen insbesondere durch stationäre Krankenhausaufenthalte erheblichen Schwankungen.

Quartal	Gesamtaufwand in Euro	Personen mit Krankenhilfe	Aufwand je Person in Euro
I 2015	44.539,74 €	201 Pers.	221,59 €
II 2015	78.557,62 €	247 Pers.	340,08 €
III 2015	56.954,25 €	458 Pers.	124,35 €
IV 2015	145.318,13 €	700 Pers.	207,60 €
<b>Summer 2015</b>	<b>325.369,74 €</b>		<b>223,41 €</b>
I 2016	90.103,23 €	704 Pers.	127,99 €
II 2016	100.728,34 €	641 Pers.	157,14 €
III 2016	240.835,23 €	566 Pers.	425,50 €
IV 2016	186.000,00 €	451 Pers.	412,42 €
<b>Summe 2016</b>	<b>617.666,80 €</b>		<b>280,76 €</b>
I 2017	113.995,45 €	441 Pers.	258,49 €
II 2017	106.183,74 €	393 Pers.	270,19 €
III 2017	143.218,13 €	398 Pers.	359,84 €
IV 2017	53.283,45 €	327 Pers.	162,95 €
<b>Summe 2017</b>	<b>416.680,77 €</b>		262,87 €
I 2018	95.419,58 €	351 Pers.	271,85 €
II 2018	52.564,51 €	321 Pers.	163,75 €
III 2018			
IV 2018			
<b>Summe 2018</b>	<b>147.984,09 €</b>		<b>435,60 €</b>

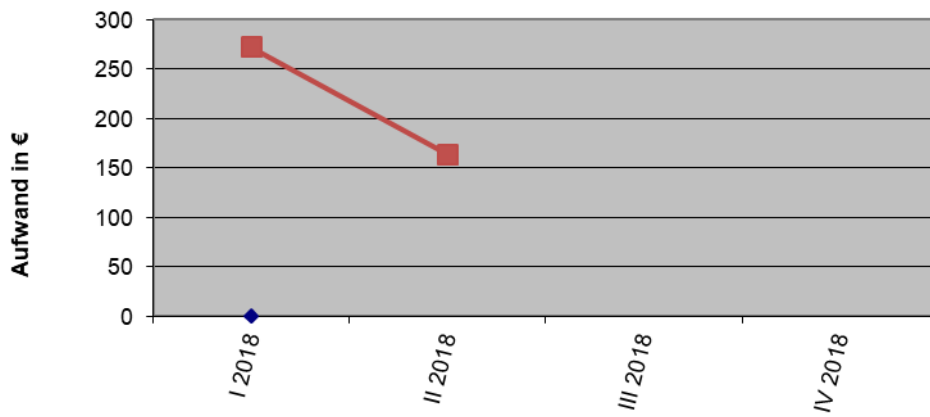
\*Das Rechnungsergebnis für das III. und IV. Quartal 2018 lag bei der Berichterstellung noch nicht vor.

### Gesamtaufwand



### Quartal

### Aufwand je Person



### Quartal

\*die durchgezogene Linie stellt die Durchschnittswerte dar, während die blaue Linie die tatsächlichen Kosten je Quartal wiedergibt



## 2.6 Gesamtkosten im Asylbereich

Die Gesamtkosten im Asylbereich für alle Leistungen betragen im Jahre 2018 **1.654.766 €**. Die Einnahmen betragen **1.615.228 €**.

Da die Krankenhilfekosten für das 3. und 4. Quartal 2018 noch nicht vorliegen, kann noch keine Aussage zu den nicht gedeckten Kosten getroffen werden. Daneben ist zu berücksichtigen, dass in den hier aufgeführten Beträgen die Aufwendungen für die Unterbringung und Unterhaltung der Gebäude nicht enthalten sind. Diese ergeben sich aus Punkt 4 des Berichts.

Die Zahl der Asylbewerber ist im Jahr 2018 weiter gesunken. Eine Prognose für das Jahr 2019 kann jedoch nicht abgegeben werden. Damit ist auch der Anteil der Kosten die durch die Kommune im Jahr 2019 zu tragen sind, nicht vorhersehbar.

Unter den 325 Personen die am 31.12.2018 im Leistungsbezug nach dem AsylbLG standen, befanden sich 38 Personen aus Mazedonien, 31 Personen aus Afghanistan und 30 Personen aus dem Irak. Ein Großteil der übrigen Leistungsempfänger kommt aus Georgien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Nigeria, Albanien, Pakistan und dem Kosovo.

5 Personen sind im Jahr 2018 freiwillig in ihre Heimatländer zurückgereist. 12 Personen wurden abgeschoben.

36 Personen sind in den Leistungsbereich des SGB II (Jobcenter) gewechselt, weil ihnen die Flüchtlingseigenschaft bzw. der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass bei diesen Personen Abschiebungsverbote vorliegen.

### **3. Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)**

#### **3.1 Allgemeines**

Mit dem Integrationsgesetz zum 01.08.2016 wurde u.a. das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) eingeführt.

Flüchtlinge sollen die Wartezeit bis zur Entscheidung über ihre Anerkennung durch eine sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung überbrücken. Gleichzeitig sollen sie über diese in Arbeitsgelegenheiten an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Zur Durchführung dieses Projektes arbeitet die Stadt Korschenbroich eng mit dem Technologiezentrum Glehn (TZG) und der Agentur für Arbeit zusammen.

Teilnehmen können Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die arbeitsfähig und nicht erwerbstätig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Nicht teilnehmen können Leistungsberechtigte, die aus einem sicheren Herkunftsland entsprechend § 29a Asylgesetz (AsylG) stammen. Dies umfasst die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal und Serbien.

Leistungsberechtigte aus den Ländern Iran, Irak, Syrien, Eritrea und Somalia können nicht eingesetzt werden, da Personen aus diesen Ländern zeitnah in Integrationskurse eingeteilt werden. Darüber hinaus dürfen Leistungsempfänger die geduldet (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) oder vollziehbar ausreisepflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG) sind nicht an der Maßnahme teilnehmen. Weiterführende Integrationsmaßnahmen haben Vorrang vor einer Zuweisung zu FIM. Die Teilnahme wird mit 1,50 € pro Stunde vergütet und ist max. über einen Zeitraum von sechs Monaten möglich.

Die Zuweisungen der vergangenen Jahre sind gesunken und es wird schneller über Asylanträge entschieden. Neu zugewiesene Flüchtlinge werden oft zeitnah anerkannt oder abgelehnt. Dies hat zur Folge, dass eine Abdeckung des angeforderten Personenkreises zur Durchführung einer Maßnahme praktisch schwer umzusetzen ist.

Aufgrund dessen wurden einige der Stellen gestrichen.

#### **3.2 Arten der Arbeitsgelegenheiten**

Es wird zwischen „internen“ und „externen“ FIM unterschieden. „Interne“ FIM sind Arbeitsgelegenheiten, die durch staatliche Träger einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG, vergleichbare Einrichtungen oder von diesen beauftragten Trägern zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden (Bsp. Hausmeistertätigkeiten in Flüchtlingsunterkünften).

„Externe“ FIM sind Arbeitsgelegenheiten, die durch staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit nicht in diesem Umfang oder zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden kann. (Bsp. Grünanlagenpfleger)

### 3.3 Stellenverteilung der Stadt Korschenbroich

Die Stadt Korschenbroich hat 4 „externe“ FIM Stellen zur Verfügung. Eine Stelle kann max. sechs Monate besetzt werden. Besteht nach den 6 Monaten der Wunsch auf eine Weiterbeschäftigung, kann die Maßnahme nochmals um 6 Monate verlängert werden. Reserviert werden Stellen, zu denen ein Teilnehmer bereits zugewiesen ist und in den nächsten Tagen einen ersten Vorstellungstermin hat.

Referenznr.	Statusmeldung	Stellenbezeichnung	Tätigkeits-Beschreibung	Abteilung
253	Reserviert	Grünanlagenpfleger/in	Säuberung und Kontrollen von öffentlichen Grünanlagen, Friedhöfen, Spazierwegen, Park-, Spiel- und Sportplätzen, die über den regulären Arbeitsumfang der städt. Beschäftigten hinausgehen.	FIM Extern
290	Belegt	Servicekraft	Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen im Kleiderladen.	FIM Extern
1000867	Belegt	Servicekraft	Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen im Kleiderladen.	FIM Extern
1002252	Belegt	Hausmeisterhelfer /in	Unterstützung des Hausmeisters bei Schönheitsreparaturen im und am Gebäude. Ergänzende Säuberungen und Kontrollen der öffentlichen Grünanlage, des öffentlichen Spielplatzes und der Wege zum und im Gelände	FIM Extern

### 3.4 Aufwendungen

Die Vergütung von 1,50 € pro geleistete Arbeitsstunde wird i. H. v. 0,80 € von der Agentur für

Arbeit gezahlt. Der Restbetrag von 0,70 € wird von der Stadt Korschenbroich übernommen und monatlich von dem Technologiezentrum Glehn in Rechnung gestellt. Hierdurch entstanden folgende Aufwendungen:

<b>Monat</b>	<b>Mehraufwandsentschädigung</b>
Januar 2018	267,40 €
Februar 2018	220,50 €
März 2018	199,50 €
April 2018	273,00 €
Mai 2018	275,10 €
Juni 2018	218,40 €
Juli 2018	195,30 €
August 2018	224,70 €
September 2018	203,00 €
Oktober 2018	205,10 €
November 2018	274,40 €
Dezember 2018	175,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.731,40 €</b>

### 3.5 Erträge

Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung werden der Einsatzstelle für z.B. verauslagte Material- und Personalkosten 130,00 € (pro Teilnehmer bei vollständigem Teilnahmemonat) vergütet. Dadurch sind folgende Einnahmen entstanden:

<b>Monat</b>	<b>Kostenzuschüsse</b>
Januar 2018	260,00 €
Februar 2018	260,00 €
März 2018	130,00 €
April 2018	260,00 €
Mai 2018	130,00 €
Juni 2018	260,00 €
Juli 2018	260,00 €
August 2018	260,00 €
September 2018	260,00 €
Oktober 2018	216,67 €
November 2018	390,00 €
Dezember 2018	260,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.946,67 €</b>

## 4. Unterbringung asylbegehrende Ausländer und ausländischer Flüchtlinge

### 4.1 Allgemeines

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) sind Gemeinden verpflichtet ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Aufteilung der Flüchtlinge vom Bund auf die Länder erfolgt nach den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetz (AsylVfG).

§ 45 AsylVfG regelt eine Aufteilung auf die Bundesländer nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“. Der „Königsteiner Schlüssel“ ist ein Schlüssel, der für das Kalenderjahr entsprechend durch Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet wurde (Aufnahmequote).

Nach § 44 AsylVfG sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.

Gemäß § 47 AsylVfG sind Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen auf die Städte und Gemeinden erfolgt dann letztlich durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Der Stadt Korschenbroich wurden im Jahr 2018 fortwährend asylbegehrende Ausländer und ausländische Flüchtlinge zur wohnungsmäßigen Unterbringung zugewiesen.

Folgende Tabelle zeigt die Bewohnerzahl und die Anzahl der Neuzuweisungen 2018:

2018				
Januar	510	Davon Neuzuweisungen und Familiennachzüge	Januar	10
Februar	528		Februar	28
März	516		März	5
April	509		April	1
Mai	511		Mai	9
Juni	491		Juni	1
Juli	492		Juli	12
August	498		August	5
September	504		September	8
Oktober	487		Oktober	1
November	488		November	6
Dezember	482		Dezember	8
				<b>94</b>

## 4.2 Unterbringungsmöglichkeiten

Zurzeit verfügt die Stadt Korschenbroich über acht Wohnheime, sieben städtische Objekte und 21 angemietete Objekte.

20 Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) konnten in Privatwohnungen mit eigenem Mietvertrag untergebracht werden.

Die Unterbringungsmöglichkeiten sind auf das gesamte Stadtgebiet verteilt.

<b>Städt. Objekte</b>	<b>Wohnheime</b>
Am Hagelkreuz 7	Am Waldfriedhof 2
Am Hallenbad 64	Horster Str. 2-4
Dionysiusstr. 9 a	Lehmstr. 21
Eichendorffstr. 52-54	Rheydter Str. 225 A+B
Schützendelle 2	Schaffenbergstr. 27 d-f
Unterstr. 7	Schiefbahner Str. 90 a + 92
Schaffenbergstr. 39	Schulstr. 45
	Weißer Weg 59-61

Die Wohncontainer bestehen aus sechs Wohnungen mit jeweils drei Zimmern, Gemeinschaftsküche und Bad.

Pro Zimmer können zwei bis drei Bewohner untergebracht werden.

Bei der Zimmerverteilung wird auf Familienzugehörigkeit und/ oder Nationalität geachtet, so dass sich die Bewohner untereinander verständigen können und es zu so wenigen Auseinandersetzungen wie möglich kommen kann.

Zur Standardzimmerausstattung gehören ein Bett plus Zubehör, Schrank, Tisch und Stuhl. Des Weiteren arbeitet das Sozialamt der Stadt Korschenbroich mit der Kleiderstube in Korschenbroich-Pesch zusammen, umso die Bewohner mit Kleider- und Möbelspenden zu versorgen.

## 4.3 Kosten

### 4.4 Einnahmen 2018

Sachkonto	Name	Gebucht
432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	611.799 €

### 4.5 Ausgaben 2018

Sachkonto	Name	Gebucht
524110	Daueraufträge Stadtpflege	3.570 €

524150	Abgaben	105.273 €
525100	Haltung von Fahrzeugen	10.615 €
525500	Unterhaltung/Neuanschaffung von bew. Vermögen < 60	31.801 €
525505	Neuanschaffung von bew. Vermögen 60-410 € + MwSt.	16.596 €
542200	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	359.418 €
543100	Geschäftsaufwendungen	3.679 €

Kosten für die Unterhaltung der Gebäude, Energie und Gebäudeversicherungen tragen das Amt 60 – Gebäudemanagement.

Hier sind folgende Ausgaben 2018 entstanden:

521100	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	36.775 €
524120	Energie	283.022 €
524140	Gebäudeversicherungen	2.958 €

Die Gesamtkosten im Bereich Unterbringung betragen 853.707 €. Unter Berücksichtigung der Einnahmen in Höhe von 611.799 € betragen die nicht gedeckten Kosten 241.908 €.

Die Personalkosten für die Sachbearbeitung und Hausmeister sind nicht erfasst.

### **Erläuterung Sachkonten**

Die folgenden Sachkonten gehören in das allgemeine Budget Amt 50 – Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen/ Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen.

#### Sachkonto 432100

Für die Inanspruchnahme der zugewiesenen Zimmer und Wohnungen erhebt die Stadt Korschenbroich monatlich eine Benutzungsgebühr, die in der Regel über das Sozialamt der Stadt Korschenbroich, den Bewohnern selbst oder das Jobcenter Neuss gezahlt wird.

#### Sachkonto 524110

Reinigung und Winterdienst an bestimmten Unterkünften übernimmt die Stadtpflege der Stadt Korschenbroich. Die Kosten hierfür werden von diesem Konto bezahlt.

#### Sachkonto 524150

Zu den Abgaben zählen u.a. Grundbesitzabgaben für die städtischen Grundstücke.

#### Sachkonto 525100

Für den Aufgabenbereich Unterbringung helfen drei Hausmeister bei der Bewirtschaftung der Unterkünfte. Hierzu stehen zwei städtische Fahrzeuge zur Verfügung. Aus diesem Konto werden Reparaturen, Tankquittungen etc. beglichen.

#### Sachkonto 525500

Hierzu zählen alle Kosten die entstehen, um die Unterkünfte Instand zu halten und kleinere Neuanschaffungen unter 60,00 €.

#### Sachkonto 525505

Neuanschaffungen von bewegten Vermögen von 60,00 € bis 410,00 € + MwSt. sind z.B. Weißgeräte oder Einrichtungsgegenstände wie Betten, Schränke, Stühle etc. Hier wird der Einzelpreis beachtet.

#### Sachkonto 542200

Zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen wurden mehrere Objekte angemietet. Die Miete erhält der Vermieter aus diesem Konto.

#### Sachkonto 543100

Der meiste Anteil an Geschäftsaufwendungen im Bereich der Unterbringung sind Aufwendungen für Telefonanbieter. Die Wohnheime verfügen über drahtloses lokales Netzwerk – Wireless LAN, welches von den Bewohnern genutzt werden kann.

## **5. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket**

### **5.1 Allgemeines**

Zum 01.01.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII in Kraft getreten. Gemäß § 28 SGB II und § 34 SGB XII werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe gewährt. Darüber hinaus wurde mit dem Regelbedarfsermittlungs- und Änderungsgesetz das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geändert und der anspruchsberechtigte Personenkreis mit § 6b BKGG auf Wohngeldbezieher und Kinderzuschlagsberechtigte erweitert.

Das Bildungs- und Teilhabepaket regelt, für welche Bedarfe Leistungen erbracht werden, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt wird.

### **5.2 Umfang der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket**

Gesetzlich wird zwischen Bedarfen für Bildung und Bedarfen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben unterschieden.

Bedarfe für Bildung sind:

- Schulfahrten (gem. § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII),
- Schulbedarfspaket (gem. § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII),
- Schülerbeförderung gem. § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII),
- Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII),
- Mittagsverpflegung (gem. § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII).

Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind:

- Mitgliedsbeiträge (gem. § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII),
- Kunst und kulturelle Bildung (gem. § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII),
- Freizeitteilnahmen (gem. § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII).



Die Leistungen nach § 6b BKGG entsprechend den Leistungen nach § 28 SGB II.

Die Leistungen nach dem SGB II werden durch das Jobcenter Rhein-Kreis-Neuss gewährt.

Die Leistungen nach dem SGB XII und dem § 6b BGKK werden durch das Sozialamt der Stadt Korschenbroich gewährt.

### 5.2.1 Entwicklung der Fallzahlen

Für Kinder, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß § 34 SGB XII haben, wurde in zwei Fällen Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII gewährt.

Die Anspruchsberechtigten nach den Bestimmungen des SGB XII ergeben sich aus der aufgeführten Tabelle:

Leistungs-komponente	Anträge	
	2017	2018
<b>Schulausflüge / Klassenfahrten</b>	1	2
<b>Schulbedarfspaket</b>	2	3
<b>Schülerbeförderungskosten</b>	0	0
<b>Lernförderung</b>	0	0
<b>Mittagsverpflegung</b>	2	2
<b>Soziale und kulturelle Teilhabe</b>	0	0
<b>Summe</b>	5	7

Die Anspruchsberechtigten nach § 6b BGKK ergeben sich aus der aufgeführten Tabelle:

Leistungs-komponente	Anträge	
	2017	2018
<b>Schulausflüge / Klassenfahrten</b>	26	29
<b>Schulbedarfspaket</b>	72	71

<b>Schülerbeförderungskosten</b>	12	4
<b>Lernförderung</b>	6	10
<b>Mittagsverpflegung</b>	16	21
<b>Soziale und kulturelle Teilhabe</b>	31	22
<b>Summe</b>	163	157

Auch Personen, die anspruchsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, erhalten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

<b>Leistungs-komponente</b>	<b>Anträge</b>	
	2017	2018
<b>Schulausflüge / Klassenfahrten</b>	35	12
<b>Schulbedarfspaket</b>	108	85
<b>Schülerbeförderungskosten</b>	8	2
<b>Lernförderung</b>	9	2
<b>Mittagsverpflegung</b>	44	50
<b>Soziale und kulturelle Teilhabe</b>	7	10
<b>Summe</b>	211	161

## 5.2.2 Höhe der Aufwendungen

### Ausgaben SGB XII und § 6 BKGG

<b>Sachkonto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis 2017 in €</b>	<b>Ergebnis 2018 in €</b>	<b>Veränderung zu 2017</b>
87338111	BuT eintägige Ausflüge	127	261	134
87338121	BuT mehrtägige Klassenfahrten	3.007	3.835	828
87338131	BuT Schulbasispaket	3.820	4.180	360
87338141	BuT Schülerbeförderung	421	91	-330

87338151	BuT Lernförderung	3.695	12.680	8.985
87338161	BuT Zuschuss zu Mahlzeiten Kita/Schule	3.284	2.693	-591
87338171	BuT Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe	2.047	1.278	-769
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>16.401</b>	<b>25.018</b>	<b>8.617</b>

### Ausgaben AsylbLG

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €	Ergebnis 2018 in €	Veränderung zu 2017
533800/533810	BuT eintägige Ausflüge	349	342	-7
511801/533811	BuT mehrtägige Klassenfahrten	3.037	1.858	- 1.179
533802/533812	BuT Schulbasispaket	6.120	5.200	-920
533803/533813	BuT Schülerbeförderung	1.309	187	- 1.122
533804/533814	BuT Lernförderung	12.875	3.815	- 9.060
533805/533815	BuT Zuschuss zu Mahlzeiten Kita/Schule	9.852	12.393	2.541
533807/533817	BuT Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe	1.194	1.482	288
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>34.736</b>	<b>25.277</b>	<b>- 9.459</b>

Erläuterungen zu den Sachkonten:

- **Eintägige Ausflüge**  
Eintägige Ausflüge sind Veranstaltungen, die eine Übernachtung außerhalb der eigenen Unterkunft nicht erfordern. Sie können stattfinden z.B. als Wandertag, Museumsbesuch oder auch als Schulpartnerschaftsbegegnung.
- **Mehrtägige Klassenfahrten**  
Eine mehrtägige Klassenfahrt liegt dann vor, wenn mindestens eine Übernachtung außerhalb der Wohnung notwendig ist und diese einen Zeitraum von mehr als einem Tag umfasst.
- **Schulbasispaket**  
Der Bedarf für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Dazu gehören neben Schulranzen, Schulrucksack, Blockflöte, Sportzeug und Turnbeutel insbesondere auch die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert und beträgt 100,00 € für jeden Schüler im Jahr und wird in 2 Stufen jeweils zum Schulbeginn und zum Schulhalbjahr gezahlt.
- **Schülerbeförderung**  
Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden, hätte die leistungsberechtigte Person gegen diesen noch einen Leistungsanspruch und die unmittelbar mit dem Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule zusammenhängen. In NRW können Schülerfahrkosten grundsätzlich für staatlich anerkannte Schulen im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung über-

nommen werden. Wird Schülerbeförderung zu einer Privatschule geltend gemacht, so kann diese durch das BuT-Paket bewilligt werden.

- **Lernförderung**  
Außerschulische Lernförderung kann gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen. Sie ist in der Regel kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.
- **Zuschuss zu Mahlzeiten Kita/Schule**  
Zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Zuschuss erbracht, wenn diese in schulischer Verantwortung angeboten wird. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Schüler. Gleichzeitig sind aber auch Kinder dem Grunde nach anspruchsberechtigt, die eine Tageseinrichtung (Vorschulklasse, Kindergarten, Kindertagesstätte, Krippe, Krabbelgruppe) besuchen oder für die Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson geleistet wird.
- **Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe**  
Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen. Das auf monatlich 10 € begrenzte Budget umfasst Aufwendungen zu Mitgliedsbeiträgen für Mitgliedschaften in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und Teilnahme an Freizeiten.

### **5.2.3 Finanzierung**

Die Abrechnung der entstandenen Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich SGB XII/BKGG erfolgt mit dem Kreis. Alle Ausgaben werden durch den Kreis erstattet.

Daneben erfolgt eine Verwaltungskostenerstattung des Bundes für die Aufgabenerledigung des Bildungs- und Teilhabepaketes nach dem BKGG. Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der Bedarfsgemeinschaften im SGB II für das Jahr 2018. Der Rhein-Kreis-Neuss hat im Jahr 2018 eine Beteiligung von 0,2 % an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhalten, um die Verwaltungskosten im Bereich BKGG zu decken. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 135.418,16 €. Hiervon entfielen im Jahr 2018 5.209,38 € auf die Stadt Korschenbroich.

## **6. Betreuung der Flüchtlinge in Korschenbroich**

Hinsichtlich der Betreuung der Flüchtling in Korschenbroich wird auf die als Anlage beigefügte konzeptionelle Ausarbeitung verwiesen.